

Aktenzeichen:

14 U 53/21

T 5 O 68/20 LG Konstanz



Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE IN FREIBURG

14. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr.dch.d.Vorstand Frau [REDACTED]
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Sparkasse Hegau-Bodensee, ges.vertr.dch.d.Vorstand Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Erzbergerstr. 2 a, 78224 Singen
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 14. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2021 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten hin wird das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 08.01.2021 im Kostenausspruch aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

3. Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Klausel, auf welche sich die Beklagte als Sparkasse gegenüber Verbrauchern in Immobiliendarlehensverträgen beruft.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, der nach seiner Satzung Verbraucherinteressen wahrnimmt und als qualifizierte Einrichtung eingetragen ist (s.a. Anlage K 1). Die Beklagte verwendete in Immobiliendarlehensverträgen Formulare, die unter „Ziff. 3.4 Sonstige Kosten“ folgende Klausel enthalten:

„...“

Weitere Kosten: Preis für Darlehensjahreskontoauszug in Höhe von zur Zeit 20,00 EUR p.a.“

Wegen der Einzelheiten wird auf den exemplarisch vorgelegten Immobiliendarlehensvertrag vom 07.10.2015 Bezug genommen (Anlage K 2). Die Beklagte beruft sich gegenüber Verbrauchern in laufenden Verträgen auf diese Klausel.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 forderte der Kläger die Beklagte zur Unterlassung der weiteren Berufung auf die Klausel im Rechtsverkehr mit Verbrauchern auf (Anlage K 4). Dies lehnte die Beklagte mit Schriftsatz vom 28.11.2019 ab (Anlage K 5).

Der Kläger ist der Ansicht, die Klausel sei im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam. Sie verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie die Vertragspartner der Beklagten bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung unangemessen benachteilige.

Die Klausel enthalte weder eine Vergütungsvereinbarung für eine vertragliche Hauptleistungspflicht noch werde eine vertragliche Sonderleistung der Beklagten vergütet. Anders als in dem Fall, welcher der Entscheidung des OLG Karlsruhe (Az. 14 U 41/12) zu Grunde gelegen habe, werde vorliegend schon kein Entgelt berechnet. Hingegen würden mit der Klausel pauschalierte Kosten vorgegeben, die tatsächlich nicht anfielen.

Die Klausel sei unter der Rubrik „Sonstige Kosten“ aufgeführt, sodass ein Verbraucher zwingend davon ausgehen müsse, dass es sich um einen Kostenerstattungsanspruch handle, der von einem rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittsverbraucher mit einem Aufwendungsersatzanspruch gleichgesetzt werde. Nach § 675 Abs. 1 BGB iVm § 670 BGB dürfe ein Geschäftsbesorger aber lediglich derartige Aufwendungen ersetzt verlangen, die er nach den Umständen für erforderlich halten dürfe. Schon aus diesem Grund weiche die streitige Klausel vom dispositiven Recht ab. Denn sie lasse die Erforderlichkeit der konkret entfalteten Tätigkeit und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entgegen den wesentlichen Grundgedanken des Aufwendungsersatzanspruches völlig außer Betracht.

Zudem erfolge die Verbuchung und Kontoführung bei den vorliegenden Immobiliendarlehensverträgen ausschließlich im eigenen Interesse der Beklagten. Gleiches gelte für die Berechnung und etwaige Mitteilung des Betrages, der aus dem Darlehen noch offen sei. Die Berechnung erfolge, um die Erfüllung ihrer (ausstehenden) Ansprüche abzugleichen.

Darüber hinaus müsse nach dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel jeder Verbraucher für einen Kontoauszug zahlen, den er weder angefordert habe noch überhaupt zur Kenntnis erhalten müsse. Denn die Klausel sehe keinerlei Übersendung der Kontoauszüge vor.

Auch verfange das Argument der Beklagten nicht, dass es sich bei dem Darlehensjahreskontoauszug um eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt handle. Ein Darlehensnehmer benötige eine derartige Steuerbescheinigung in den überwiegenden Fällen, in denen er die finanzierte Immobilie selbst nutze, aber nicht, weil er ausgewiesene Beträge nicht von der Steuer absetzen könne. Dies sei dem Verständnis der Klausel zumindest bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung zu Grunde zu legen.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. Der Beklagten wird untersagt, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammen-

hang mit Immobilier-Darlehensverträgen mit (anfänglich) gebundenem Sollzins zu berufen:
Preis für Darlehensjahreskontoauszug in Höhe von zur Zeit 20,00 EUR p.a.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Bepreisung eines Jahresdarlehenskontoauszuges sei zulässig. Bei der vergüteten Tätigkeit handle es sich um eine echte Serviceleistung, zu deren Erbringung die Bank weder von Gesetzes wegen noch auf Grund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet sei und die auch nicht ausschließlich im eigenen Interesse der Bank liege.

Die Beklagte sei auf Grundlage eines Darlehensvertrages - anders bei einem Girokontovertrag - nicht zur Erteilung von Auskünften und Informationen über den Kontostand und die Kontostände verpflichtet, sodass die Klausel als eine nicht kontrollfähige Preisabrede einzuordnen sei.

Das gelte im vorliegenden Fall in besonderem Maße, weil die Kunden den Preis für den Darlehensjahreskontoauszug jeweils mit der Beklagten vereinbart hätten.

Bei der erhobenen Gebühr handle es sich zudem um einen vertraglich vereinbarten Kostenersatz für die dem jeweiligen Kunden zugesandten Jahreskontoauszüge, die gleichzeitig als Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt dienen.

Im Übrigen stelle es die Beklagte ihren Kunden frei, den Service des jährlich zugesandten Jahresdarlehenskontoauszuges nicht in Anspruch zu nehmen und in diesem Fall auch keine Kosten hierfür zu zahlen.

Wegen des Sachverhalts wird im Übrigen auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Zur Begründung hat es ausgeführt, die Wirksamkeit von Klauseln, mit denen im Rechtsverkehr mit Privatkunden eine Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug vereinbart wird, werde in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt.

Nach teilweise vertretener Auffassung stelle die Übersendung eines Darlehensjahreskontoauszuges eine entgeltfähige Sonderleistung dar (OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 09.07.2012 und 15.08.2012 - 14 U 41/12, BeckRS 2013, 2138 und 2139; LG Freiburg im Breisgau, BeckRS 2013,

2137 [Vorinstanz]; Kropf/Habl, BKR 2014, 145 f.; Edelmann in Fandrich/Karper, Münchner Anwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., § 4 Rn. 179; Piekenbrock/Rodi, Staudinger BGB, Neubearbeitung 2019, Anh zu §§ 305-310 Rn. F 1). Dies solle insbesondere dann gelten, wenn die Übersendung des Darlehensjahreskontoauszuges als Zins- und Saldenbestätigung zur Vorlage gegenüber dem Finanzamt erteilt wird (vgl. Krepold in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 78 Rn. 134b; offen gelassen in BGH, Urteil vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10, juris Rn. 31 und OLG Karlsruhe, NJW-RR 2011, 632, 633).

Nach anderer Auffassung solle es sich bei der Vereinbarung einer Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug - wie bei der Gebühr für die Führung des Darlehenskontos - um eine der Inhaltskontrolle nicht standhaltende Entgeltklausel handeln (LG Frankfurt/Main, ZIP 2013, 1463, 1464; Meder/Flick, EWiR 2013, 669, 670). Dies werde vor allem angenommen, wenn die Bank beabsichtigt, sich den Darlehenssaldo durch entsprechende Formulierungen auf den übersandten Kontoauszügen genehmigen zu lassen (OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855; LG Frankfurt/Main, ZIP 2013, 1463, 1464 ff.; Krepold in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 78 Rn. 134b; Krüger in Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 3. Aufl., § 16b Rn. 79; aA Kropf/Habl, BKR 2014, 145 f.). Auch würden Klauseln als unangemessen benachteiligend angesehen, wenn die Kosten pauschal und unabhängig vom tatsächlichen Aufwand der Bank berechnet werden (OLG Frankfurt/Main, BeckRS 2015, 4855; Krüger, aa0).

Maßgebend für die Frage, ob eine Gebühr für einen Darlehensjahreskontoauszug in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden könne, sei indes die Ausgestaltung der Klausel im Einzelfall. Gemessen hieran unterliege die angegriffene Klausel nicht nur der Inhaltskontrolle, sie halte dieser auch nicht stand.

Mit der Klausel werde zwar kein Aufwendungsersatz verlangt, sondern es werde - wie sich bereits aus dem Wortlaut ergebe - der vereinbarte „Preis“ und damit ein Entgelt für den von der Beklagten erteilten Darlehensjahreskontoauszug beansprucht.

Der Kläger mache jedoch zu Recht geltend, dass mit der Klausel unter Anwendung der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung keine besondere, rechtlich nicht geschuldete Sonderleistung der Beklagten bepreist werde. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel sei nämlich nicht ausgeschlossen, dass der Darlehensjahreskontoauszug im typischen Anwendungsbereich der Klausel ausschließlich oder zumindest vorrangig Abrechnungszwecken der Beklagten diene, indem dem Kunden die verbuchten Zahlungen und der noch offene Saldo zum Zwecke des Abgleichs der internen Kontoführungstätigkeit der Beklagten mitgeteilt würden.

Die damit als Preisnebenabrede einzuordnende Klausel halte der Inhaltskontrolle auch nicht stand. Die unaufgeforderte, ausnahmslose Erhebung eines Entgelts für die Erteilung eines Darlehensjahreskontoauszuges sei mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung un-

vereinbar und benachteilige die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die erstinstanzliche Entscheidung verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Dabei verfolgt sie das Ziel einer Klagabweisung in vollem Umfang weiter.

Zur Begründung führt sie vor allem aus, das erstinstanzliche Urteil stehe in direktem Widerspruch zu der überzeugenden Rechtsprechung des zuständigen OLG Karlsruhe (Außensenate in Freiburg), welches mit Beschluss vom 15.08.2012 (Az. 14 U 41/12) über eine inhaltsgleiche Klausel entschieden und diese für rechtmäßig erklärt habe, weil mit dem Kontoauszugsentgelt eine zusätzliche Serviceleistung vergütet werde, zu deren Erbringung eine Bank von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sei und welche im Interesse des Kunden liege.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger am 12.05.2021 zudem - aus ihrer Sicht überobligatorisch - außergerichtlich klargestellt, dass sie die streitgegenständliche Klausel nur in der Weise verwende, dass damit tatsächlich nur eine überobligatorische Sonderleistung für den Kunden verbunden und kein eigenes Interesse verfolgt werde; auch hat sie klargestellt, dass sich alle Kunden natürlich jederzeit (bei Vertragsschluss und danach) gegen die Inanspruchnahme dieser Serviceleistung entscheiden könnten. Die Beklagte hat diese Klarstellung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem hiesigen Kläger vorgenommen. Wegen des Wortlauts wird auf den Inhalt der Erklärung (Anlage BK 1) verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

auf die Berufung der Beklagten hin wird das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 08.01.2021 (Az. T 5 O 68/20) aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung vertieft er seinen erstinstanzlichen Vortrag. Die von der Beklagten im Laufe des Berufungsverfahrens am 12.05.2021 vorgenommene Unterlassungserklärung hält er für nicht ausreichend, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens in der Berufungsinstanz wird auf die gewech-

selten Schriftsätze, insbesondere die Berufungsbegründung der Beklagten vom 14.05.2021 (II 60 ff.) sowie die Berufungserwiderung vom 16.08.2021 (II 136 ff.), nebst Anlagen sowie die ergänzenden Ausführungen der Parteien im Termin vom 14.12.2021 verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Das Landgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Das Landgericht hat verkannt, dass es in den der AGB-Kontrolle entzogenen Bereich der Vertragsfreiheit fällt, welches Produkt mit welchen Inhalten und zu welchem Preis der Verwender anbietet (s.a. Beschluss des Senats vom 09.07.2012 - 14 O 41/12 -, Seite 2 am Ende).

1.

Die streitgegenständliche Klausel der Beklagten stellt zwar eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 1 BGB dar, da die Beklagte diese Regelung dem Darlehensnehmer als anderer Vertragspartei bei Abschluss des Darlehensvertrags vorlegt und damit stellt (vgl. auch Staudinger/Mäsch (2019) BGB § 305 Rn. 4). Bei Verbraucherverträgen wird im Übrigen widerleglich vermutet, dass eine Vertragsbedingung gestellt ist, sofern sie nicht durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurde.

Ein Aushandeln im Sinne des § 305 Abs 1 S 3 BGB, welches dazu führen würde, dass keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen, bedeutet mehr als verhandeln. Der Verwender muss sich deutlich und ernsthaft zur gewünschten Änderung einzelner Klauseln bereit erklären (Staudinger/Mäsch (2019) BGB § 305, Rn. 52; so zuletzt ausdrücklich auch BGH NJW-RR 2018, 814 f.). Dies hat die Bekagte schon selbst nicht behauptet und ist somit vorliegend nicht gegeben.

2.

Die streitgegenständliche Klausel der Beklagten unterliegt jedoch nicht gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle.

Danach sind Gegenstand der Inhaltskontrolle nur solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung fallen darunter grundsätzlich jedoch weder bloß deklaratorische Klauseln noch solche, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen (s.a. Grüneberg, Die Rechtsprechung des BGH zur

Klauselkontrolle von Entgelten für Zahlungsdienste, BKR 2020, 365 ff. m.w.N.).

Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (BGH, Urteil vom 18.06.2019 - XI ZR 768/17 - Rn. 23 juris;s.a. Grüneberg, a.a.O.). Kontrollfähig sind auch Klauseln, die von gesetzlichen Preisregelungen abweichen (BGH, Urteile vom 20.10.2015 - XI ZR 166/14 -, BGHZ 207, 176 Rn. 16, vom 25.10.2016 - XI ZR 9/15 -, BGHZ 212, 329 Rn. 22 und vom 05.06.2018 - XI ZR 790/16 -, BGHZ 219, 35 Rn. 36).

a.

Vorliegend schuldet die Beklagte die in der streitgegenständlichen Klausel angesprochene Leistung nicht bereits ohnehin nach dem Gesetz.

Wie bereits vom Senat in den Beschlüssen vom 09.07.2012 und 15.08.2012 - 14 U 41/12 - ausgeführt, muss die in der streitgegenständlichen Klausel angesprochene Leistung, die Erbringung eines Darlehensjahreskontoauszugs, gerade nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung von der Bank erbracht werden (so auch Staudinger/Pieckenbrock/Rodi (2019) Anh zu §§ 305-310 Rn F 53).

Die Beklagte ist im Verhältnis zu ihren Kunden auch grundsätzlich weder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen (AGB-Sparkassen) noch von Gesetzes wegen zur Führung eines Darlehenskontos verpflichtet. Der Darlehensvertrag als solcher begründet, anders als der Girovertrag mit Kontokorrentabrede (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 04.07.1985 - III ZR 144/84 -, WM 1985, 1098, 1099 f. und vom 30.01.2001 - XI ZR 183/00 -, WM 2001, 621), kein Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis, bei dem nach Maßgabe von § 259 BGB zu erfüllende gesetzliche Auskunft- und Rechenschaftspflichten gemäß §§ 666, 675 BGB bestehen (BGH, Urteile vom 07.06.2011 - XI ZR 388/10 -, BGHZ 190, 66-80, Rn. 27 und vom 09.05.2006 - XI ZR 114/05 -, BKR 2006, 405 Rn. 34).

b.

Die vorgenannte Leistung wird überdies auch nicht im eigenen Interesse der Beklagten erbracht, so dass sie ohnehin erteilt würde.

Hierfür wäre erforderlich, dass die Erbringung des Darlehensjahreskontoauszugs durch die Beklagte gegenüber dem Darlehensnehmer eine Rechtsfolge zu Gunsten der Beklagten auslösen würde, wobei damit nicht das nach der Klausel zu leistende Entgelt i.H.v. 20,00 € gemeint ist.

Eine solche für die Beklagte günstige Rechtsfolge ist vorliegend nicht ersichtlich und hat der hierfür darlegungspflichtige Kläger auch nicht vorgetragen.

Soweit der Kläger zur Begründung eines eigenen Interesses der Beklagten an der in der streitge-

genständlichen Klausel angesprochenen Leistung, der Erbringung eines Darlehensjahreskontoauszugs, auf die gemäß Nr. 21 des exemplarisch vorgelegten Darlehensvertrags (Anlage K 2) ergänzend in den Darlehensvertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (AGB-Sparkassen) rekurriert und diesbezüglich die dortige Nr. 7 Abs. 3 sowie Nr. 20 Abs. 1 g) heranzieht, begründet dies im Ergebnis ebenfalls kein eigenes Interesse der Beklagten.

Die Regelung Nr. 7 Abs. 3 gilt dabei - trotz der Oberüberschrift "Kontokorrentkonto und andere Geschäfte" vor Nr. 7 für nachfolgende Nummern 7 bis 16 - gemäß der eindeutig (nur) der Nr. 7 zuzuordnenden Überschrift "Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften" ausschließlich für den dort genannten Girokontovertrag, somit schon nach dem Wortlaut nicht für den hier vorliegenden Darlehensvertrag. Aus der „Oberüberschrift“ über den Nummern 7 bis 16 ergibt sich auch nur, dass in diesen Nummern Kontokorrentfragen und andere Geschäfte geregelt sind. Dies führt aber nicht dazu, dass alle Regelungen einer Nummer auch für die anderen Nummern, die ganz andere Fragen regeln, gelten sollen.

Zudem begründet der Darlehensvertrag, anders als der Girovertrag mit Kontokorrentabrede, kein Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis, bei dem nach Maßgabe von § 259 BGB zu erfüllende gesetzliche Auskunft- und Rechenschaftspflichten gemäß §§ 666, 675 BGB bestehen (s.o.). Daher passen die unter Nr. 7 der AGB-Sparkassen getroffenen Regelungen, welche vor Nr. 7 Abs. 3 noch die Regelungen 7 Abs. 1 mit der Überschrift „Kontokorrent, Rechnungsabschluss“ und dem Inhalt, dass die Sparkasse ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB führt und 7 Abs. 2 mit der Überschrift „Rechnungsabschluss“ und dem Inhalt, dass die Sparkasse Rechnungsabschlüsse nach den vereinbarten Zeitabschnitten sowie zu sonstigen Terminen erstellt, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse einer der Vertragsparteien besteht, auch nach dem Sinn und Zweck sowie dem Sachzusammenhang nicht zum vorliegenden Darlehensvertrag.

Nr. 20 Abs. 1 g) der AGB-Sparkassen regelt zwar unter der Überschrift "Unverzügliche Reklamation", dass Einwendungen u.a. gegen Kontoauszüge der Sparkasse unverzüglich erhoben werden müssen und ist im Zusammenhang mit Nr. 20 Abs. 2 der AGB-Sparkassen zu sehen, wonach unter der Überschrift „Haftung bei Pflichtverletzungen“ Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten zu Lasten des Kunden gehen und bei einer schuldhaften Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 BGB richtet. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass durch die in der streitgegenständlichen Klausel vereinbarte Erbringung eines Darlehensjahreskontoauszugs selbst bereits eine Rechtsfolge zu Gunsten der Beklagten ausgelöst wird. Vielmehr wirkt sich die aus Nr. 20 Abs. 1 g) der AGB-Sparkassen ergebende Mitwirkungspflicht des Kunden erst aus, wenn Schadensersatzansprüche auslösende Sachverhalte

unabhängig hiervon hinzutreten. Erst dann kann es zu einer Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens wegen unterlassener Mitwirkungspflicht des Kunden kommen. Dagegen tritt nicht bereits durch die Übersendung des Darlehensjahreskontoauszugs ein Schaden ein.

Im Ergebnis wird das Entgelt vorliegend also für eine konkrete Gegenleistung vereinbart, die die Beklagte nur aufgrund der vertraglichen Vereinbarung erbringen muss und erbringt. Damit handelt es sich bei der streitgegenständlichen Klausel um eine Bestimmung, durch die eine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung vereinbart wird. Entgegen dem Landgericht wird mit der Klausel eine besondere, rechtlich nicht geschuldete Sonderleistung der Beklagten bepreist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

██████████
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

██████████
Richterin
am Oberlandesgericht

██████████
Richter
am Oberlandesgericht

**Oberlandesgericht Karlsruhe Zivilsenate
Freiburg**

22.12.2021 07:42

14 U 53/21

In Sachen

**Verbraucherzentrale Baden-
Württemberg e.V. ./ Sparkasse
Hegau-Bodensee wg. unzuläs-
siger Allgemeiner Geschäftsbe-
dingungen**

Verkündet am 21.12.2021

██████████ Insp'in

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle